Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/44_2016

Lausanne, 19. Oktober 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. September 2016 (6B_1293/2015)

Polizist unter Pseudonym im Chatroom: Vorgehen war als verdeckte Fahndung nicht genehmigungsbedürftig

Das Vorgehen eines Zürcher Polizeibeamten, der sich gegenüber einem Mann in einem Chatroom und beim anschliessenden E-Mail- und SMS-Verkehr als 14-jähriges Mädchen ausgegeben hat, gilt als verdeckte Fahndung, die keiner Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht bedurfte. Die Erkenntnisse aus der Chat-Unterhaltung sowie die in der Folge erhobenen Beweismittel dürfen deshalb im Verfahren gegen den wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind beschuldigten Mann grundsätzlich verwertet werden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gut.

Ein erwachsener Mann hatte 2013 in einem Chatroom Kontakt mit einer vermeintlich 14 Jahre alten "Sabrina" aufgenommen. Hinter dem Pseudonym "Sabrina" verbarg sich ein Polizeibeamter. Im Verlauf der Unterhaltung lenkte der Chat-Partner von "Sabrina" das Gespräch rasch auf sexuelle Inhalte. Zunächst tauschten sie ihre E-Mail-Adressen und nach rund einer Stunde ihre Telefonnummern aus. In der Folge schickten sie sich über E-Mail Nacktfotos, kommunizierten per SMS über Sex und vereinbarten schliesslich ein Treffen am Hauptbahnhof Zürich, um anschliessend zum Wohnort von "Sabrina" zu fahren. Als der Mann am Hauptbahnhof erschien, traf er auf Beamte der Stadtpolizei Zürich. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach den Mann 2015 vom Vorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind frei. Es war zum Schluss gekommen, dass ab einem gewissen Zeitpunkt eine verdeckte Ermittlung vorgelegen habe, für die

eine Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht erforderlich gewesen wäre. Da diese Bewilligung nicht eingeholt worden sei, könnten die nach dem fraglichen Zeitpunkt erhobenen Beweismittel nicht verwertet werden.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gut und weist die Sache zur neuen Beurteilung zurück ans Obergericht. Das Vorgehen der Polizei ist im Sinne der geltenden Strafprozessordnung mangels der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. durch Urkunde abgesicherte Legende bzw. falsche Identität, Bildung eines Vertrauensverhältnisses zur Zielperson) nicht als verdeckte Ermittlung zu qualifizieren, sondern als verdeckte Fahndung, die keiner Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht bedarf. Weil es sich beim Einsatz um eine verdeckte Fahndung gehandelt hat, sind das Chatroom-Protokoll, der E-Mail- und SMS-Verkehr sowie die später in den Einvernahmen erfolgten Aussagen des Beschuldigten auch ohne Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht grundsätzlich verwertbar. Allerdings wird das Obergericht noch zu prüfen haben, ob der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und der Folgebeweise andere Gründe entgegenstehen könnten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 19. Oktober 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B 1293/2015 ins Suchfeld ein.